

---

## S 3 AY 8/20 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörung Anspruchseinschränkung Asylbewerberleistungen AsylbLG aufenthaltsbeendende Maßnahmen Botschaft des Libanon deutscher Aufenthaltstitel Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens (DDV) Fehlverhalten Hinweispflicht Identitätspapier Kausalität menschenswürdiges Existenzminimum Mitwirkungspflicht Passbeschaffung staatenloser Palästinenser
Leitsätze	Ein ausreisepflichtiger staatenloser Palästinenser erfüllt seine Pflicht zur Beschaffung eines Rückreisedokuments, wenn er bei der Libanesischen Botschaft vorspricht und dort Identitätspapiere zum Zweck der Ausreise beantragt. Die Einschränkung des Anspruchs auf Leistungen nach § 1a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz kommt in einem solchen Fall auch dann nicht in Betracht, wenn die Libanesische Botschaft die Ausstellung des Identitätspapiers davon abhängig macht, dass ein Aufenthaltstitel vorliegt oder die Ausländerbehörde bescheinigt, dass ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Die Pflicht zur Mitwirkung an der Passbeschaffung nach <a href="#">§ 48 Abs. 3</a> Aufenthaltsgesetz ist im Hinblick auf die

---

Normenkette	<p>Passpflicht nach <a href="#">§ 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz</a> umfassend zu verstehen, Eine Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz darf nur erfolgen, sofern die den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen hindernden Gründe allein auf einem persönlichen Fehlverhalten des Leistungsberechtigten beruhen.</p> <p><a href="#">§ 1a Abs. 3 AsylbLG</a>  <a href="#">§ 3 Abs. 1 AufenthG</a>  <a href="#">§ 3 AsylbLG</a>  <a href="#">§ 48 Abs. 3 AufenthG</a>  <a href="#">Art. 1 GG</a>  <a href="#">Art. 20 Abs. 1 GG</a></p>
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AY 8/20 ER
Datum	17.03.2020

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 6/20 B ER
Datum	28.04.2020

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 17. März 2020 wird zurückgewiesen.

II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers für das Beschwerdeverfahren dem Grunde nach zu erstatten.

Gründe:

I. Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner ungekürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der 1978 in Beirut geborene Antragsteller ist ein staatenloser Palästinenser, der im Libanon aufgewachsen ist. Seine Familie wurde durch die "United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA)" registriert (Bescheinigung vom 17. Januar 2019). Er reiste am 11. Dezember 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am 16. Dezember 2015 einen Asylantrag. Dabei teilte er zunächst mit, syrischer Staatsbürger aus Zypern zu sein. Diese Angaben berichtigte er am 8. März 2016 dahin, aus dem Libanon zu stammen. Identitätspapiere besitze er nicht. Seine Identitätskarte und sein Reisedokument seien während der Überfahrt über das Mittelmeer verloren

---

gegangen (Erklärung des Antragstellers während der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] vom 4. Oktober 2016). Mit Bescheid vom 7. Januar 2016 wies die Landesdirektion Sachsen – Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) – den Antragsteller dem Antragsgegner zur Durchführung des Asylverfahrens zu. Dieser verpflichtete den Antragsteller dazu, seinen Wohnsitz in einem VöW Wohnheim zu nehmen (Wohnsitzauflage vom 7. Januar 2016). Der Antragsteller erhielt eine Aufenthaltsgestattung bis zum 14. März 2017. Das BAMF lehnte den Asylantrag des Antragstellers ab. Die Flüchtlingsseigenschaft wurde ebenso wenig zuerkannt wie der subsidiäre Schutzstatus. Abschiebungsverbote nach [§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) bestanden nicht. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er in den Libanon abgeschoben (Bescheid vom 28. Oktober 2016). Dieser Bescheid wurde am 15. November 2016 bestandskräftig. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 1. Dezember 2016 vollziehbar. Die Abschiebung ist seither ausgesetzt, da sie aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann. Der Antragsgegner stellt seit dem 14. März 2017 Duldungsbescheinigungen für den Antragsteller aus. Die Aufenthaltsgestattung erlosch mit der Unanfechtbarkeit des Ablehnungsbescheides ([§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Asylgesetz \[AsylG\]](#)). Mit Schreiben vom 13. September 2017 informierte die ZAB den Antragsgegner darüber, dass sie bezogen auf den Antragsteller Maßnahmen zur Passbeschaffung einleite. Sie teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom selben Tag mit, dass die ZAB dafür zu sorgen habe, dass der Antragsteller das Bundesgebiet verlasse. Zur Rückreise in sein Heimatland benötige er Identitätspapiere, über die er nach eigenen Angaben bei der Stellung des Asylantrages nicht verfüge. Deshalb forderte die ZAB den Antragsteller auf, sich über den Besitz eines gültigen, auf seine Person lautenden Identitätspapiers (insbesondere Pass, Passersatz oder Travel Document) zu erklären und dieses falls vorhanden abzugeben. Ansonsten kündigte die ZAB an, den Antragsteller gegebenenfalls mit Zwangsmitteln zur Mitwirkung an der möglicherweise notwendigen Beschaffung eines gültigen Identitätspapiers oder zur Herausgabe desselben zu veranlassen. Sie forderte den Vordruck einer Erklärung des Antragstellers zu Personalien und zum Besitz eines Identitätspapiers bei, welches dieser bis zum 8. Oktober 2017 ausgefüllt zurückreichen sollte. Den vorgelegten Verwaltungsakten ist nicht zu entnehmen, dass der Antragsteller darauf reagiert hätte. Am 14. Februar 2018 informierte der Antragsgegner die ZAB und das BAMF darüber, dass der Antragsteller am 31. Januar 2018 unbekannt verzogen sei. Am 20. September 2018 wurde er von niederländischen Behörden nach illegalem Aufenthalt in Belgien nach Deutschland zurückgeführt. Am 30. Oktober 2018 benachrichtigte der Antragsgegner die ZAB und das BAMF darüber, dass sich der Antragsteller wieder im VöW Wohnheim aufhalte. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, bis zum 28. Februar 2019 einen gültigen Pass, Passersatz oder ein Rückreisedokument vorzulegen. Dazu habe er an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden und die für diese Maßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen. Der Antragsteller habe seine Bemühungen nachzuweisen. Am 5. März

---

2019 legte der Antragsteller dem Antragsgegner ein von der "Republique Libanese" ausgestelltes "Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens" â DDV â vor (Dokumenten-Nr.: ), das am 15. Juni 2014 abgelaufen ist. Ausweislich der Aktennotiz des Antragsgegners wurde dem Antragsteller das Dokument zurÃ¼ckgereicht, damit er es verlÃ¤ngern mÃ¶ge. Zugleich stellte der Antragsgegner fest, dass der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht vorerst genÃ¼gt habe. Der Antragsteller teilte mit, sich bereits deshalb an die Libanesische Botschaft gewandt zu haben; dort sei die VerlÃ¤ngerung des Reiseausweises mÃ¼ndlich verweigert worden. Der Antragsgegner forderte den Antragsteller auf, sich nochmals zur Libanesischen Botschaft zu begeben, um gegebenenfalls eine schriftliche Ablehnung zu erwirken. Mit Schreiben vom 30. April 2019 forderte der Antragsgegner den Antragsteller erneut zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung auf unter Fristsetzung zum 29. Mai 2019. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 Ã¼bersandte der Antragsgegner der ZAB das erwÃhnte DDV sowie ein weiteres Dokument dieser Art (versehen mit der Nr. ), das am 23. September 2014 in Beirut ausgestellt worden war und bis zum 22. September 2019 gÃ¼ltig gewesen ist. Diese Dokumente wurden dem Antragsgegner am 27. September 2019 durch das Polizeirevier V â Ã¼bergeben. Der Antragsgegner gewÃhrt dem Antragsteller seit Januar 2016 Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#). Mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 hÃ¶rte der Antragsgegner den Antragsteller zur LeistungseinschrÃnkung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) an. Der Antragsteller sei vollziehbar ausreisepflichtig, komme seiner Verpflichtung unter Hinweis auf fehlende IdentitÃtspapiere jedoch nicht nach. Aufenthaltsbeendende MaÃnahmen hÃ¤tten deshalb nicht vollzogen werden kÃ¶nnen. Es sei beabsichtigt, dem Antragsteller nur noch eingeschrÃnkte Leistungen zu erbringen. Nachdem der Antragsteller darauf nicht reagierte, bewilligte der Antragsgegner fÃ¼r die Monate Dezember 2017 bis MÃrz 2018 eingeschrÃnkte Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) in HÃ¶he von jeweils 151,11 Euro (Bescheid vom 15. November 2017). Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 hÃ¶rte der Antragsgegner den Antragsteller erneut zur GewÃhrung eingeschrÃnkter Leistungen an. Im November 2018 erhielt der Antragsteller 91,11 Euro ausgezahlt, von Dezember 2018 bis Mai 2019 wiederum jeweils 151,11 Euro (Bescheid vom 28. Dezember 2018). Im Anschluss an die weitere AnhÃ¶rung vom 2. April 2019 erging der Bescheid vom 13. Mai 2019, mit welchem der Antragsgegner eingeschrÃnkte Leistungen auch fÃ¼r die Monate Juni 2019 bis November 2019 bewilligte. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 hat der Antragsgegner den Antragsteller zur weiterhin beabsichtigten LeistungseinschrÃnkung angehÃ¶rt. Nachdem der Antragsteller auch darauf nicht reagierte, ist der Bescheid vom 26. November 2019 ergangen. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller damit eingeschrÃnkte Leistungen fÃ¼r die Monate Dezember 2019 bis Mai 2020 bewilligt (Dezember 2019: 164 Euro, fÃ¼r die weiteren Monate jeweils 167 Euro.). Dagegen hat der Antragsteller am 14. Dezember 2019 Widerspruch eingelegt. Er erwÃhnte im Schreiben vom 29. Dezember 2019, am 19. Dezember 2019 nochmals in der Libanesischen Botschaft vorgesprochen zu haben. Er habe kein RÃ¼ckreisedokument erhalten, da die Botschaft von ihm zunÃchst verlangt habe, einen deutschen Aufenthaltstitel vorzulegen oder eine Bescheinigung, dass ein solcher erteilt werden kÃ¶nne. Die IdentitÃt des Antragstellers sei durch die Vorlage der â wenn auch abgelaufenen â Reiseausweise geklÃrt. Die Voraussetzungen einer LeistungseinschrÃnkung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) lÃgen daher

---

nicht vor. Da sich der Antragsteller bereits seit 18 Monaten in Deutschland aufhalte, habe er darüber hinaus Anspruch auf sogenannte "Analogleistungen" nach [Â§ 2 AsylbLG](#). Die Landesdirektion Sachsen hat noch keinen Widerspruchsbescheid erlassen. Sodann hat sich der Antragsteller an das Sozialgericht Dresden gewandt und am 19. Februar 2020 den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Der Antragsgegner sei zu verpflichten, zunächst Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) zu gewährleisten und ab dem 21. März 2020 Analogleistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#). Beim Besuch der Libanesischen Botschaft habe er sich auf Anraten seines Prozessbevollmächtigten konkret nach Rückreisepapieren erkundigt und seinen abgelaufenen Reiseausweis vorgelegt. Ein Mitarbeiter der Botschaft habe ihn daraufhin sogleich nach einem deutschen Aufenthaltstitel gefragt. Nachdem der Antragsteller dies verneint habe, sei das Gespräch nach fünf Minuten beendet gewesen mit der Auskunft, dass Rückreisepapiere nicht ausgestellt würden. Der Antragsteller sei dringend auf uneingeschränkte Leistungen angewiesen, da er sich derzeit kaum ernähren könne. Zudem leide er unter epileptischen Anfällen, wobei der Antragsgegner keine Kosten für die notwendige medizinische Behandlung übernehme. Schließlich erziele der Antragsteller kein Einkommen und verfüge nicht über Vermögen. Der Antragsgegner hat daraufhin erwidert, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nach [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#) nicht nachgekommen sei, weshalb er zutreffend nur eingeschränkte Leistungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) erhalten habe (Bezug auf den Beschluss des Senats vom 13. Dezember 2019 – B 8 AY 14/19 B ER). Der Antragsteller habe nicht vorgetragen, krank und behandlungsbedürftig zu sein. Nachdem er bereits seit Dezember 2017 mit eingeschränkten Leistungen lebe, könne ihm angesonnen werden, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Das Sozialgericht hat den Antragsgegner dazu verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 19. Februar 2020 bis zum 31. Mai 2020 Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) zu gewährleisten unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen, längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache. Den weitergehenden Antrag auf Analogleistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) hat das Sozialgericht abgelehnt. Der Antragsteller habe einstweilen Anspruch auf uneingeschränkte Grundleistungen, da die Voraussetzungen des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) nicht vorlägen. Dessen Identität sei geklärt, nachdem dem Antragsgegner die abgelaufenen Reiseausweise zumindest vor Erlass des hier relevanten Bewilligungsbescheides vom 26. November 2019 vorgelegen hätten. Der Antragsteller habe zudem weisungsgemäß in der Libanesischen Botschaft vorgesprochen und eidesstattlich versichert, sich nach Rückreisepapieren erkundigt zu haben. Weitere Maßnahmen habe der Antragsteller nach der Ansicht des Sozialgerichts nicht treffen können, da bereits den Hinweisen der Libanesischen Botschaft im Internet zu entnehmen sei, dass jedes denkbar mögliche Vorgehen nicht zur Ausstellung eines Rückreisedokuments führen würde. Deshalb habe der Antragsteller – bezogen auf den hier relevanten Leistungszeitraum – die Vollziehung der Ausreisepflicht nicht verhindert. Einen Anspruch auf Analogleistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) habe der Antragsteller hingegen nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr habe er seine Abschiebung dadurch behindert, dass er seinen bis zum 22. September 2019 gültigen Reiseausweis bis dahin nicht vorgelegt habe, weshalb von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Dauer seines Aufenthalts auszugehen sei. Gegen den ihm am 20. März 2020 zugestellten Beschluss richtet sich die am 9.

---

---

April 2020 beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegte Beschwerde des Antragsgegners. Er meint nach wie vor, der Antragsteller habe die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, wie sie der Senat in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2019 (Az.: [L 8 AY 14/19 B ER](#)) dargestellt habe. Da der dort zugrunde liegende Sachverhalt dem Fall des Antragstellers entspreche, müsse auch hier der Anordnungsanspruch verneint werden. Darüber hinaus sei es dem Antragsgegner bekannt, dass die Libanesishe Botschaft fortlaufend Reisedokumente für vollziehbar ausreisepflichtige Palästinenser ausstelle. Auch ein Anordnungsgrund liege nicht vor. Der Antragsteller habe nie mitgeteilt, ärztlicher Behandlung zu bedürfen. Zudem impliziere der Umstand, dass er bereits seit zwei Jahren mit eingeschränkten Leistungen lebe, dass ihm dies bis zur Entscheidung in der Hauptsache abverlangt werden könne. Der Antragsgegner beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 17. März 2020 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Der Antragsteller beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Er hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind. II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§ 172, 173 SGG](#)) erweist sich als unbegründet. Zutreffend hat das Sozialgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, vorläufig ungekehrte Leistungen nach [§ 3 AsylbLG](#) für die Zeit vom 19. Februar 2020 bis zum 31. Mai 2020 unter Anrechnung erbrachter Leistungen zu erbringen, da die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung nach [§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) im Falle des Antragstellers nicht vorliegen.

Gemäß [§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnten (sogenannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustandes vorbeugen. Sie dient einer Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner verpflichtet werden soll sowie einen Anordnungsgrund, nämlich die Dringlichkeit des Rechtsschutzes. Gemäß [§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnten (so genannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Veränderung eines bestehenden Zustands vorbeugen. Sie dient der Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu

---

Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#); sogenannte Regelungsanordnung).

Das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind erforderlich. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Anordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begründen sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung [ZPO]). Diese allgemeinen Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht [BVerfG]), Beschluss vom 25.10.1999 â [2 BvR 745/88](#) â [BVerfGE 79, 69](#)).

Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu ermöglichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberholenden Entwicklungen sichern und irreparable Folgen ausschließen und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorläufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des für die Hauptsache zuständigen Gerichts und unter Abkürzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren.

Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz (GG) verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.10.1999 â [2 BvR 745/88](#) â [BVerfGE 79, 69](#), 74; Beschluss vom 16.05.1995 â [1 BvR 1087/91](#) â [BVerfGE 93, 1](#), 14). Dies gilt sowohl für die Anfechtungs- als auch für Vornahmesachen. Hierbei dürfen die Entscheidungen der Gerichte grundsätzlich sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

Jedoch stellt [Art. 19 Abs. 4 GG](#) besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährleistung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung

---

vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. [Art. 19 Abs. 4 GG](#) verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht anwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1999 – [2 BvR 745/88](#) – [BVerfGE 79, 69, 74](#); Urteil vom 14.05.1996 – [2 BvR 1516/93](#) – [94, 166, 216](#)). Die Gerichte, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen Fällen gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes auf eine eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen. Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 – [1 BvR 638/96](#) – [NVwZ 1997, 479](#)). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundrechtlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 – [1 BvR 120/09](#) – [NZS 2009, 674, 675 Rdnr. 11](#)).

Gemessen daran kann sich der Antragsteller sowohl auf einen Anordnungsanspruch als auch auf einen Anordnungsgrund berufen.

Der Antragsteller ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4](#), da er eine Duldung nach [Â§ 60a AufenthG](#) besitzt. Daneben ergibt sich die Leistungsberechtigung aus [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#), weil der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist (auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist). Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) erhalten gemäß [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) in der ab dem 21. August 2019 gültigen Fassung sind zu gewähren, sofern sich der Betroffene bereits seit 18 Monaten tatsächlich im Bundesgebiet aufhält, ohne die Dauer seines Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben.

Unzutreffend geht der Antragsgegner davon aus, dass der Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem AsylbLG während des tenorierten Zeitraums im angefochtenen Beschluss einzuschränken (gewesen) ist nach [Â§ 1a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#). Der hier zu beurteilende Fall des Antragstellers unterscheidet sich von dem Sachverhalt, welcher dem Senatsbeschluss vom 13.

---

Dezember 2019 (Az.: [L 8 AY 14/19 B ER](#)) zugrunde gelegen hat. Bei dem seinerzeit maßgeblichen Antragsteller handelte es sich um einen libanesischen Staatsangehörigen, der sich darauf beschränkt hatte, bei der Libanesischen Botschaft einen libanesischen Nationalpass zu beantragen, ohne nachweislich auf den Zweck der Rückreise hinzuweisen. Der Antragsteller im hier zur Entscheidung stehenden Fall ist staatenloser Palästinenser und hat dies nach eigenem Bekunden aus der Sicht des Senats glaubhaft getan (siehe unten).

Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG](#) zu denen der Antragsteller zählt erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur noch Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#), sofern aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können ([Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#)). Ihnen werden dem gemäß bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt (vgl. [Â§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG](#)). Weil [Â§ 1a AsylbLG](#) als Sanktionsnorm zu verstehen ist, ist sie auch mit Blick auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Art. 1 GG](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 3 GG](#) restriktiv auszulegen (Cantzer, AsylbLG, 2019, [Â§ 1a Rn. 9](#); Siefert, AsylbLG, 2018, [Â§ 1a Rn. 4](#)). Die Sanktionsnorm des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) knüpft an die Verletzung asyl- bzw. ausländerrechtlicher Pflichten durch den Leistungsberechtigten an. Mittelbare Folge dieses pflichtwidrigen Verhaltens ist die verängstete Inanspruchnahme von Leistungen zur Existenzsicherung nach dem AsylbLG. Die leistungsrechtliche Sanktionierung seines Verhaltens soll den Leistungsberechtigten mittelbar dazu veranlassen, seiner Ausreisepflicht nachzukommen (Cantzer, AsylbLG, 2019, [Â§ 1a Rn. 4](#)).

Die Voraussetzungen des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) liegen im Falle des geduldeten Antragstellers nach summarischer Prüfung nicht vor. Dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten, da dieser nicht daran mitgewirkt habe, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges Rückreisedokument zu beschaffen, ist bezogen auf den hier relevanten Leistungszeitraum nicht ersichtlich. Ansonsten hätte er die Vollziehung der bestandskräftigen Abschiebungsanordnung ([Â§ 58 AufenthG](#)) verhindert. Darin läge ein Verstoß gegen [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#). Danach ist der Ausländer dazu verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Diese fehlende Mitwirkung stellt ein typisches rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des [Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) dar (BSG, Urteil vom 12.05.2017 [â](#)